

# FIBA Arena-Regeln

(gültig ab 1. April 2018)

## 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Für die Zwecke dieser Regeln steht der Begriff **Person** für jede Person, die an einer Veranstaltung oder einem Wettbewerb der FIBA ("**Veranstaltung**") teilnimmt oder beabsichtigt daran teilzunehmen, unabhängig davon, ob diese Person in Besitz einer gültigen Eintrittskarte in Form eines offiziellen Tickets ("**Ticket**") oder einer offiziellen Akkreditierung ("**Akkreditierung**") ist.
- 1.2 Diese Regeln gelten, sobald eine Person das für eine Veranstaltung genutzte Gelände betritt, einschließlich einer eventuell existierenden Sicherheitszone ("**Veranstaltungsort**"). Sie gelten, bis die betreffende Person den Veranstaltungsort verlassen hat.
- 1.3 Das vollständige Regelwerk steht auf der offiziellen FIBA Website und/oder auf der Website der Veranstaltung zum Download zur Verfügung. Es mag auch am Eingang des Veranstaltungsortes ausgehängt werden und/oder an der Kasse oder der Akkreditierungsstelle erhältlich sein.
- 1.4 Wenn eine Person sich in irgendeiner Weise und aus irgendeinem Grund nicht an diese Regeln hält, kann ihr der Zutritt zu dem Veranstaltungsort verweigert werden. Ferner können das Veranstaltungspersonal, der Sicherheitsdienst und/oder die Ordnungshüter sie nach eigenem Ermessen des Platzes verweisen. Darüber hinaus unterliegt jede Person den von den Strafverfolgungsbehörden gemäß geltenden Gesetzen verhängten Maßnahmen.

Personen kann unter folgenden Bedingungen der Zutritt verwehrt oder diese von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn diese:

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
  - die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
  - die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - die erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
  - bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt,
  - die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
  - die verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 (3.1.va) mit sich führen oder
  - die vorgeben, eine Waffe oder eine Sprengstoffvorrichtung mit sich zu führen
- 1.5 Sollte einer Person aufgrund eines Verstoßes gegen diese Regeln der Eintritt zu einem Veranstaltungsort verweigert werden oder sollte sie von dem Veranstaltungsort verwiesen werden, verliert sie automatisch das Recht, den Veranstaltungsort erneut zu betreten. Die betreffende Person hat ebenfalls keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ticketkosten.
  - 1.6 Personen, denen die Teilnahme an Sportveranstaltungen von öffentlichen oder sportlichen Behörden untersagt wurde, kann der Verkauf einer Eintrittskarte, die Erteilung einer Akkreditierung oder der Zutritt zu dem Veranstaltungsort verweigert werden.
  - 1.7 Bei der Nutzung eines Tickets oder einer Akkreditierung durch Minderjährige wird davon ausgegangen, dass ihre Eltern oder Erziehungsberechtigte diesen Regeln zustimmen.

## 2. Allgemeine Bedingungen

### 2.1 Alle Personen müssen zu jeder Zeit:

- a. Diese Regeln einhalten, was auch die Befolgung der Allgemeinen Statuten und der Geschäftsordnung der FIBA, sowie anderer von der FIBA erlassenen Regeln und Entscheidungen und anderen zutreffenden Regeln (z.B. Staatsrecht, usw.) einschließt.
- b. Alle Anweisungen der Ordnungshüter, des Veranstaltungspersonals, des Sicherheitsdienstes und/oder anderen ordnungsgemäß befugten Personen befolgen.
- c. In Besitz einer Eintrittskarte oder einer Akkreditierung sein und einen offiziellen Ausweis mit Lichtbild zum Zwecke der Identifizierung („**ID**“) vorweisen können.
- d. Ihre Einwilligung in Kontrollen, Leibesvisitationen und der eventuellen Entfernung oder Beschlagnahmung von Gegenständen geben, die nach den geltenden Gesetzen oder diesen Regeln am Veranstaltungsort nicht gestattet sind.

### 2.2 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen verhaltensändernden Substanzen stehen, dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten. Sie können von der Arena verwiesen werden.

### 2.3. Personen ist es untersagt:

- a. Gegenstände oder Substanzen jedweder Art zu werfen oder Gegenstände oder Substanzen in Brand zu setzen;
- b. Sich aggressiv zu verhalten oder in irgendeiner Weise die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung, die ununterbrochene Fortsetzung der Veranstaltung oder den Ruf der FIBA und/oder dem Veranstalter („**Veranstalter**“) zu gefährden;
- c. Kundgebungen und/oder Äußerungen zu machen oder andere Handlungen auszuführen, die nationalistische, politische, religiöse, ethnische oder rassistische Inhalte verbreiten oder die nach vernünftigem Ermessen der FIBA nicht für einen Sportwettbewerb geeignet sind („**Verbotene Mitteilungen**“);
- d. Sich in einer Weise zu verhalten, die Gewalt, Rassismus, religiöse Streitigkeiten oder Fremdenfeindlichkeit auslösen könnte;
- e. Sich in irgendeiner Form an Wetten oder wettbezogenen Handlungen in Bezug auf die Veranstaltung zu beteiligen;
- f. Das Leben und die Sicherheit Anderer zu bedrohen oder sich anstößig zu verhalten;
- g. Auf Sitze oder andere Bauten innerhalb der Veranstaltungsstätte zu klettern;
- h. Sich während der Spiele an einem anderen Ort aufzuhalten als dem auf der Eintrittskarte oder der Akkreditierung der betreffenden Person angegebenen Platz, einschließlich der Gänge und den Bereichen neben dem Basketballfeld;
- i. Zu rauchen, außer in den, falls vorhanden, eigens dafür vorgesehenen Bereichen;
- j. Ton, bewegte und/oder unbewegte Bilder oder Beschreibungen oder irgendwelche Ergebnisse oder Statistiken der Veranstaltung, einschließlich aber nicht beschränkt auf Spieler, Trainer und Offizielle, aufzuzeichnen und zu verteilen, außer für den privaten Gebrauch, sofern sie keine offizielle Genehmigung der FIBA und die entsprechende Akkreditierung für die Veranstaltung haben;
- k. In irgendeiner Weise an der Verteilung von Ton, bewegten oder unbewegten Bildern, Beschreibungen oder Ergebnissen oder Statistiken der Veranstaltung für jegliche Form von öffentlichem Zugang, ob vollständig oder teilweise, beteiligt zu sein, ungeachtet der Übertragungsform, sei es über das Internet, Radio,

Fernsehen, Mobiltelefon, Datenzubehör oder jedes andere gängige und/oder zukünftige Medium (derzeitig bekannt oder in Zukunft erfunden und/oder entwickelt);

- l. An jeglicher Art von Aktivität teilzuhaben, die zu einer unbefugten kommerziellen Aktivität innerhalb der Veranstaltungsstätte führen könnte, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unbefugte Verbindung mit offiziellen Veranstaltungslogos, der FIBA und ihren Handelspartnern;
- m. Werbe- oder gewerbliche Artikel und -materialien zu benutzen, tragen, besitzen oder halten oder diese zum Verkauf anzubieten oder sie mit der Absicht sie zu verkaufen, Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Bekleidung oder andere Werbe- und/oder gewerbliche Artikel innerhalb des Veranstaltungsortes mit sich zu führen. Alle derartigen Gegenstände können von der FIBA oder dem Veranstalter entfernt oder beschlagnahmt werden:
- n. Jegliche Form von kommerziellen Dienstleistungen anzubieten oder Werbeaktionen in dem Veranstaltungsort auszutragen.

2.4 Unter Beachtung geltender gesetzlicher Vorschriften, wird davon ausgegangen, dass eine Person beim Betreten der Spielstätte:

- a. Damit einverstanden ist, dass die FIBA oder Dritte zu der kostenlosen Verwendung ihrer Stimme, ihres Bildes, Fotos oder Abbildes mittels Video, Ausstrahlung, Streaming oder andere Übertragungen oder Aufzeichnungen, Fotos oder sonstiger gängiger oder zukünftiger Formen von Medientechnologie (derzeitig bekannt oder in Zukunft erfunden und/oder entwickelt) für kommerzielle und/oder nicht kommerzielle Zwecke für die maximal gesetzlich genehmigte Frist in jedem Format und mittels jeder Medientechnologie jedoch unter Ausschluss einer Verwendung, die die persönliche Befürwortung eines gewerblichen Unternehmens, eines Produktes oder einer Dienstleistung durch die Person andeutet, berechtigt sind; auf jegliche Rechte und Klagen verzichtet, die sich gegen die in Absatz 2.4 a genannte Nutzung richten. Die FIBA (und Dritte, die von FIBA befugt sind, solche Medien zu nutzen) ist verpflichtet sich an alle entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Nutzung solcher Medien zu halten.

3. Unzulässige und beschränkt zugelassene Artikel

3.1 Die folgenden Gegenstände sind unzulässig und dürfen nach alleinigem Ermessen der FIBA, des Veranstalters, des Veranstaltungspersonals, des Sicherheitsdienstes, der Ordnungshüter oder anderer befugter Personen nicht in den Veranstaltungsort eingeführt werden:

a. Gefährliche Gegenstände

- i. Stangen (z.B. Fahnenstangen) aus hartem Material und/oder mit einer Länge größer als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind.
- ii. Glasflaschen mit einem Inhalt von mehr als 100 ml (mit Ausnahme von Medikamenten in Glasflaschen). Dazu zählen auch Glasbehälter, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind.
- iii. Jede Art von Messer oder Gegenstände mit Klingen, einschließlich Taschenmesser und Messer, die als Teil von Trachtenkleidung getragen werden
- iv. Waffen oder Geräte wie Bajonette, Klappmesser, ausziehbare Schlagstöcke, geschärfte Kämmen, modifizierte Gürtelschnallen und zu Waffen umgebaute Klingen
- v. Artikel, die gefährlichen Gegenständen ähneln, wie z.B. nachgebildete Schusswaffen oder Scherz-Sprengkörper

- vi. Schusswaffen und Munition (einschließlich Nachbildungen, Bauteile oder andere Geräte, die scheinbare Schusswaffen sind)
  - vii. Personenabwehrsprays wie CS- oder Pfeffersprays
  - viii. Pyrotechnisches Material, Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Sprengstoffe, Leuchtraketen und Rauchkanister
  - ix. Bälle, Schläger, Frisbees oder andere Objekte, die als Wurfgeschosse verwendet werden können
  - x. Große Golf Regenschirme
  - xi. Gefahr- und Giftstoffe
  - xii. Alle anderen Gegenstände, die nach vernünftigem Ermessen als gefährlich eingestuft werden können
- b. Flüssigkeiten
- i. Alkoholische Getränke. Nicht-alkoholische Getränke und Wasser mögen aus gewerblichen Gründen (z.B. bestimmte Kategorien können nicht erlaubt sein, wenn sie in der Spielstätte exklusiv vertrieben werden) und aus Sicherheitsgründen (z.B. der Verschluss muss von allen in Flaschen abgefüllten Getränken entfernt werden) nur beschränkt zulässig sein.
  - ii. Flüssigkeiten, Aerosole und Gele in Mengen von mehr als 100 ml
- c. Foto- und Rundfunkausrüstung
- Jegliche Video-/Rundfunk- oder sonstige Ausrüstung zur Bildaufnahme einschließlich aber ohne Beschränkung auf Spiegelreflexkameras, Stative und Einbeinstative
- d. Andere Gegenstände
- i. Mehr als eine Stofftasche von max. 25 Liter Fassungsvermögen (die Tasche muss unter den Sitz passen), Rucksäcke, Handtaschen und Taschen, deren größte Seite das Format „DIN A4“ (21,0cm x 29,7cm) übersteigt sowie Reisekoffer, Kisten, Kartons und Kinderwagen
  - ii. Laserpointer und Stroboskoplichter
  - iii. Krachmacher einschließlich aber ohne Beschränkung auf Jagdhörner, Drucklufthörner, Hupen, Vuvuzelas und Trillerpfeifen
  - iv. Übergroße Kopfbedeckungen
    - i. Alle Gegenstände oder Kleidungsstücke, die untersagte Aufschriften oder unverhältnismäßige werbliche Kennzeichen tragen oder die für sogenannte “Ambush Marketing”-Aktivitäten verwendet werden können
    - v. Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die z.B. zur rassistischen, fremdenfeindlichen, rechts- oder linksradikalen, nationalsozialistischen oder politischen Meinungskundgebung oder als Propagandamaterial dienen oder deren Zeigen in der Öffentlichkeit verboten ist
  - vi. Zelte, Tafeln, Schilder, Sprayfarbe oder andere Gegenstände, die für Demonstrationen am Veranstaltungsort oder zur Beschädigung von Eigentum genutzt werden können
  - vii. Walkie-Talkies, Handy-Störsender und Funkscanner

- viii. Persönliche/private Drahtloszugriffspunkte und 3G-Hubs (intelligente Geräte wie Android Handys, iPhones und Tablets sind innerhalb des Veranstaltungsortes erlaubt, dürfen aber nicht als Drahtloszugriffspunkte für mehrere Geräte genutzt werden)
- ix. Fahrräder, Klappräder, Rollschuhe und Skateboards
- x. Tiere, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Haustiere (nur offizielle Begleittiere sind zulässig)
- xi. Betäubungsmittel einschließlich Substanzen, die wie Betäubungsmittel aussehen
- xii. Alle anderen Gegenstände, die den Wettbewerb stören, die Sicht anderer Zuschauer beeinträchtigen oder ein Sicherheitsrisiko darstellen können, einschließlich aber nicht beschränkt auf Papierrollen aller Art (Toilettenpapier, Kassenrollen, Konfetti, usw.)

**xiii.** Laptops/Notebooks, iPads/Tablets, Stative und sog. "Selfie-Stangen";

3.2 Personen, die einen der obengenannten Gegenstände mit sich führen, wird der Zutritt zu dem Veranstaltungsort verweigert werden und sie werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls an eine Strafverfolgungsbehörde (z.B. Polizeistation) übergeben werden müssen.

3.3 Jegliche Verwendung von professionellen Foto- oder Rundfunkgeräten ist ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der FIBA untersagt.

3.4 Zusätzlich zu den unter 3.1 aufgeführten Objekten gelten besondere Bestimmungen für die folgenden Gegenstände, die am Veranstaltungsort nur nach Genehmigung des Sicherheitsbeauftragten des Veranstaltungsortes oder anderen Befugten zugelassen werden:

a. Fahnen und Banner

- i. Eine Person, die in Besitz einer Fahne oder eines Banners ist, muss nachweisen können, dass die Fahne oder das Banner
  - o Keine verbotene Aufschrift trägt
  - o (für Fahnen und Banner, die größer als 2m<sup>2</sup> sind) aus einem Material besteht, das nicht brennbar ist. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse DIN 4102-1 „B1“) fallen;

Falls genehmigt, muss die Person im Besitz der Fahne oder des Banners:

- o sich mit den Benutzungsbedingungen des Sicherheitsdienstes einverstanden erklären
  - o die volle Verantwortung für den Einsatz der Fahne oder des Banners tragen
  - o sich mit einem gültigen Pass oder Personalausweis ausweisen
  - o (falls erforderlich) ein gesondertes rechtliches Formular unterzeichnen
- ii. Nach alleinigem Ermessen des Event-Personals, des Sicherheitsdienstes und/oder die Ordnungshüter können andere Fahnen als die offiziellen nationalen Fahnen der teilnehmenden Mannschaften am Veranstaltungsort verboten werden.

b. Trommeln

Bei Trommeln muss die Person in Besitz der Trommel nachweisen können, dass sie

- o nicht geschlossen ist (ein Ende muss offen sein)
- o nicht aus einem brennbaren Material besteht
- o keine verbotene Aufschrift trägt.

Falls genehmigt, muss die Person in Besitz der Trommel

- die volle Verantwortung für die Benutzung der Trommeln tragen
- sich mit einem gültigen Pass oder Personalausweis ausweisen
- (falls erforderlich) ein gesondertes rechtliches Formular unterzeichnen.

c. Esswaren

FIBA und die anderen Veranstalter behalten sich vor, das Mitbringen von Speisen in den Veranstaltungsort zu untersagen. Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.

3.5 Sofern am Veranstaltungsort vorhanden, kann eine Garderobe/Aufbewahrungsservice zur vorübergehenden Aufbewahrung von Gegenständen genutzt werden, die nicht in den Veranstaltungsort eingeführt werden dürfen, sofern der Sicherheitsdienst sein Einverständnis gibt und die Gegenstände kein Sicherheitsrisiko darstellen.

#### 4. Haftung

4.1 Im Falle eines Notfalls sollten alle Personen im Veranstaltungsort Ruhe bewahren und den Regeln und Anweisungen des Veranstaltungspersonals, des Sicherheitsdienstes und/oder der Ordnungshüter folgen. FIBA und der Veranstalter tragen bis zu dem maximal rechtlich zulässigen Umfang keine Verantwortung für die Folgen für Leben, Gesundheit und Eigentum, insbesondere, wenn die erteilten Anweisungen nicht befolgt wurden.

4.2 Sollte eine Person gegen die Brandschutzvorschriften verstoßen (einschließlich der Vorschriften, die sich auf durch Rauchen verursachte Feuer innerhalb des Veranstaltungsortes beziehen) und den Feuersalarm auslösen, tragen die FIBA und der Veranstalter keine Verantwortung für die Folgen der darauffolgenden Notevakuierung. Die Verantwortung liegt alleinig und ausschließlich bei der betreffenden Person.

4.3 FIBA und der Veranstalter tragen bis zu dem maximal rechtlich zulässigen Umfang keine Verantwortung für Schaden an Leben, Körper und Sachgütern einer in dem Veranstaltungsort befindlichen Person, insbesondere, wenn diese Regeln missachtet wurden.

#### 5. Akkreditierungen

Zusätzlich zu den oben genannten Vorschriften gelten die folgenden Regeln für alle Personen, die in Besitz einer Akkreditierung sind oder sie nutzen ("Inhaber"), unabhängig davon, ob es sich um dieselbe Person handelt, die auf der Akkreditierung genannt ist:

5.1 Eine Akkreditierung ist nur für den eigenen Gebrauch bestimmt und kann nicht an andere übertragen werden. Sie muss zu jeder Zeit sichtbar getragen werden.

5.2 Der Inhaber hat nur zu den auf der Akkreditierung angegebenen Bereichen Zutritt und hat die entsprechenden Eingänge zu benutzen.

5.3 Eine Akkreditierung gibt dem Inhaber nicht das Recht auf einen Sitz in der Arena, selbst wenn der Inhaber Zugang zu dem entsprechenden Bereich hat. Es ist immer eine gültige Eintrittskarte erforderlich, es sei denn der Inhaber ist von der FIBA und/oder dem Veranstalter zu einem Sitzplatz berechtigt.

5.4 Jeder Missbrauch der Akkreditierung (einschließlich aber nicht beschränkt auf den unbefugten Zutritt zu Sperrzonen oder die Missachtung dieser Regeln) oder das Austragen eines Streits oder einer Auseinandersetzung



mit dem Sicherheitsdienst und/oder dem Veranstaltungspersonal kann den sofortigen Entzug der Akkreditierung zur Folge haben.

- 5.5 Eine Akkreditierung bleibt Eigentum der FIBA und kann jederzeit nach alleinigem Ermessen der FIBA mit sofortiger Wirkung entzogen werden.
- 5.6 Geht eine Akkreditierung verloren, wird sie gestohlen oder befindet sie sich aus einem anderen Grund nicht in Besitz des Inhabers, hat der Inhaber die FIBA und/oder den Veranstalter sofort zu informieren.
- 5.7 Der Inhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die FIBA und der Veranstalter Informationen über ihn/sie sammeln und dass die FIBA, der Veranstalter und Dritte diese Daten zum Zweck der Organisation dieser und anderer FIBA Veranstaltungen und zur Förderung des Basketballsports verarbeiten, nutzen und speichern dürfen.

## 6. Anwendbares Recht - Gerichtsstand

- 6.1 Die Beziehung, falls existent, zwischen einer Person einerseits und der FIBA, dem Veranstalter und ihren jeweiligen Vertretern andererseits unterliegt ausschließlich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln.
- 6.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Regeln oder allgemein durch die Teilnahme einer Person an einer Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die Gerichte in Lausanne, Schweiz, zuständig.